



WBK



Aufbewahrungskontrolle



Kostenanalyse



Transparenz

**WAFFENRECHT**

KOSTEN IM VERGLEICH  
LÄNDER - UMFRAGE - ANALYSE



# Kurzstudie

# Gebühren für waffenrechtliche Verwaltungsakte

Ein datengestützter Überblick über Höhe und Unterschiede der Gebühren für waffenrechtliche Verwaltungsakte in der Bundesrepublik Deutschland, erhoben vom Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V. (VDB)

## Einleitung

---

Waffenrechtliche Verwaltungsgebühren betreffen legale Waffenbesitzer, Jäger, Sportschützen, Sammler und gewerbliche Erlaubnisinhaber regelmäßig und unmittelbar. Gleichwohl ist oft nur schwer nachvollziehbar, wie stark sich die Kosten für vergleichbare Verwaltungsvorgänge zwischen den Bundesländern unterscheiden. Die vorliegende Kurzstudie untersucht deshalb zentrale Gebührenpositionen im Waffenrecht anhand der Kostenverordnungen der Länder sowie einer VDB-Mitgliederumfrage zur Gebührenbelastung. Betrachtet werden unter anderem Eintragungen und Austragungen in Waffenbesitzkarten, Voreinträge, die Erteilung gelber und grüner Waffenbesitzkarten, Aufbewahrungskontrollen sowie der Kleine Waffenschein.

Ziel ist es, die bestehende Gebührenlandschaft transparent darzustellen, regionale Unterschiede sichtbar zu machen und zu prüfen, ob die festgestellten Abweichungen noch plausibel mit Verwaltungsaufwand, Kostendeckung, Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz begründet werden können.

## Inhalt

---

<b>Datengrundlage</b> .....	<b>3</b>
<b>Gebührenhöhe nach Bundesländern</b> .....	<b>5</b>
Gebühren zur Erteilung einer Waffenbesitzkarte.....	7
Gebühren für Eintragungen in und Austragungen aus WBK.....	8
Gebühren für Aufbewahrungskontrollen .....	9
Gebühren für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins .....	10
<b>Personalkosten kein Erklärungsansatz</b> .....	<b>11</b>
<b>Fazit</b> .....	<b>12</b>

## Sie hätten gerne mehr Details?

---

Sie haben Fragen zum Inhalt oder benötigen weitere Erläuterungen?

Kontaktieren Sie uns gerne jederzeit unter [interessen@vdb-waffen.de](mailto:interessen@vdb-waffen.de) oder 06421 / 480 75 00.

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB)

- Bereich Interessenvertretung -

Gisselberger Str. 10, 35037 Marburg

Vereinsregister Marburg:VR 5541

Lobbyregister-Nr.: R000081

## Datengrundlage

Die vorliegende Kurzstudie stützt sich auf zwei Datenquellen: eine Übersicht waffenrechtlicher Gebühren aus den Kostenverordnungen der Länder sowie eine Mitgliederumfrage des VDB zur Gebührenbelastung.

### Gebührenordnungen der Bundesländer

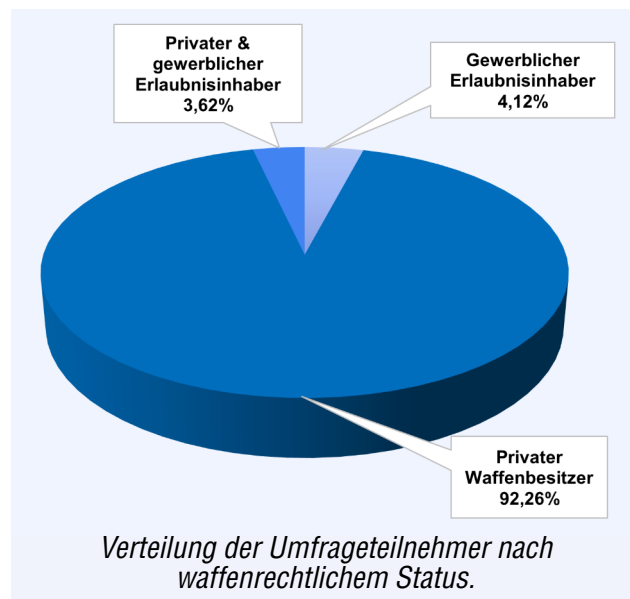
In folgenden Bundesländern wurden dabei landesweit einheitliche Gebührenordnungen erlassen, die für die Studie ausgewertet wurden. In der Tabelle ebenfalls angegeben ist das Jahr der letzten Aktualisierung der Verordnung sowie das Jahr, in dem die letzte Anpassung der waffenrechtlichen Gebührenaktualisierung erfolgte:

Bundesland	Gebührenordnung	Bundesland	Gebührenordnung
Baden-Württemberg	✘	Niedersachsen	✓ 2026 / 2020
Bayern	✘	Nordrhein-Westfalen	✓ 2026 / 2026
Berlin	✓ 2021 / 2021	Rheinland-Pfalz	✓ 2025 / 2025
Brandenburg	✓ 2025 / 2013	Saarland	✓ 2024 / 2016
Bremen	✓ 2025 / 2024	Sachsen	✓ 2025 / 2021
Hamburg	✓ 2025 / 2025	Sachsen-Anhalt	✓ 2025 / 2025
Hessen	✓ 2026 / 2023	Schleswig-Holstein	✘
Mecklenburg-Vorpommern	✓ 2024 / 2021	Thüringen	✘

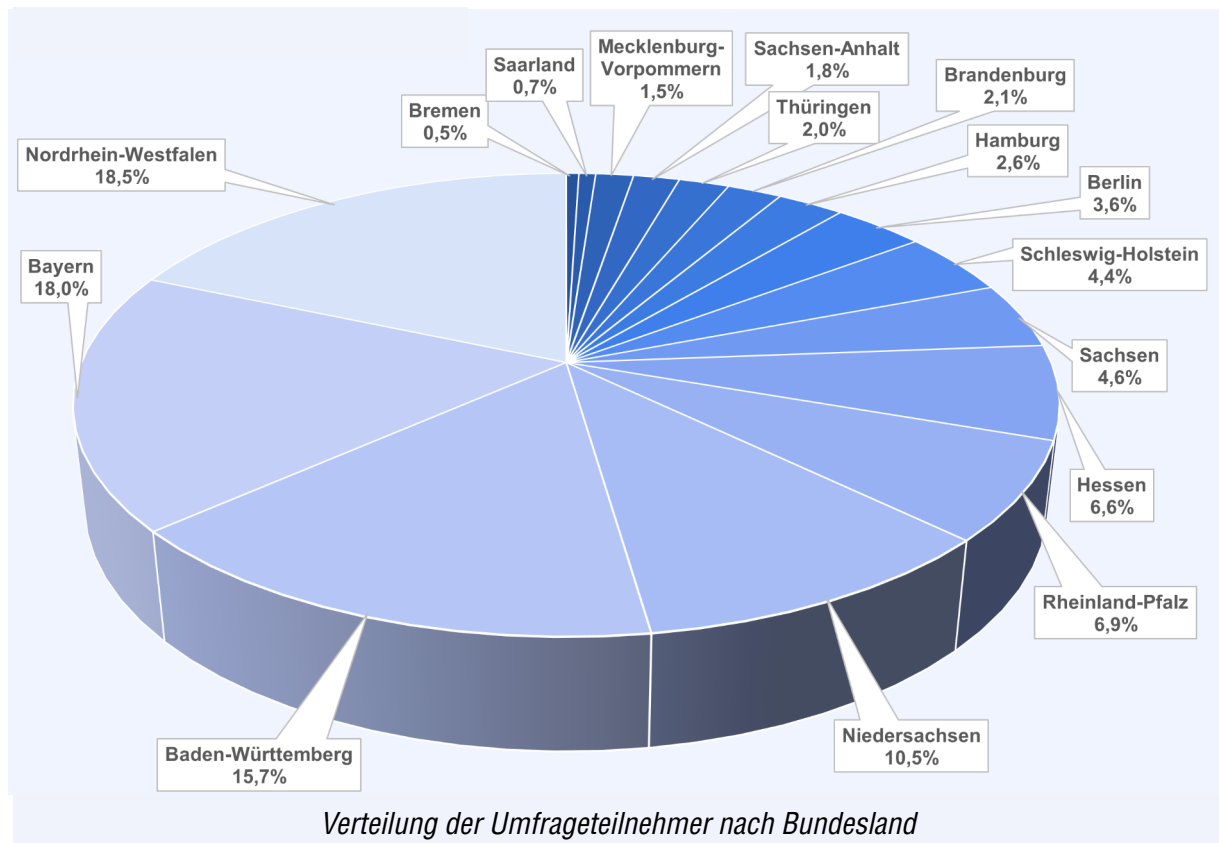
### Umfrage unter VDB-Mitgliedern

Die zweite Datengrundlage bildet eine Umfrage, die vom 28.04.2026 bis zum 18.05.2026 lief und über den VDB-Newsletter, die VDB-Homepage sowie die Sozialen Medien veröffentlicht wurde.

Insgesamt liegen 610 auswertbare Rückmeldungen vor. Mit 92,26 % beteiligten sich vor allem private Waffenbesitzer, nur 7,74 % waren (auch) gewerbliche Erlaubnisinhaber.



Regional ist die Stichprobe erwartungsgemäß unterschiedlich verteilt. Besonders viele Rückmeldungen stammen aus Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg. Kleinere Bundesländer sind teils nur mit wenigen Antworten vertreten,

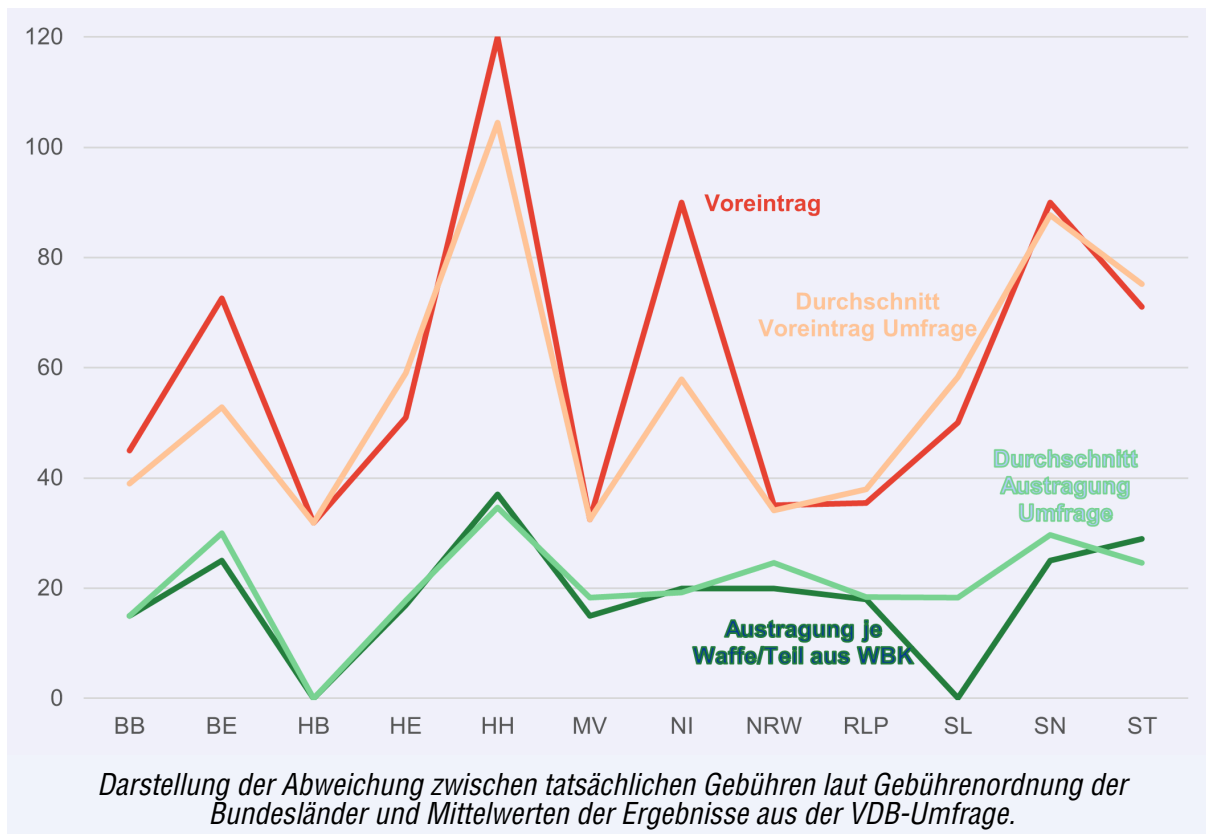


etwa Bremen mit 3, das Saarland mit 4, Mecklenburg-Vorpommern mit 9 und Sachsen-Anhalt mit 11 Rückmeldungen. Für diese Länder kann jedoch jeweils auf die aktuelle Gebührenordnung zurückgegriffen werden, sodass die geringe Anzahl an Teilnehmern keinen Einfluss auf die Aussagekraft der Umfrage hat.

66 % der Rückmeldungen beziehen sich auf Gebühren aus dem Jahr 2026, weitere 25,4 % auf das Jahr 2025. Damit stammen rund 91 % der Angaben in den Antworten aus den Jahren 2025 oder 2026 und sind als aktuell zu betrachten.

In der Betrachtung der Abweichung zwischen Kostensatzung und Mittelwerten der Umfrage wird nur eine geringe Abweichung sichtbar. Bei den Werten zur Austragung aus der WBK liegt sie bei einer Überschätzung von im Schnitt 6 %, bei den Voreinträgen bei einer Unterschätzung von 4 %. Die Abweichung ist damit gering genug, um für die Länder, in denen keine landesweite Gebührenordnung vorliegt (Bayern, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Thüringen), die Mittelwerte aus der Umfrage heranzuziehen, um die gegenwärtige Kostenbelastung sichtbar zu machen.

Grundlage der Umfrage sind damit in den Ländern, in denen diese landesweit geregelt sind, die Gebührenordnungen als formale Rechtslage. In den Ländern, die keine einheitliche Gebührenordnung erlassen haben, liefern die Umfragewerte ergänzend ein Erfahrungsbild aus der Praxis.



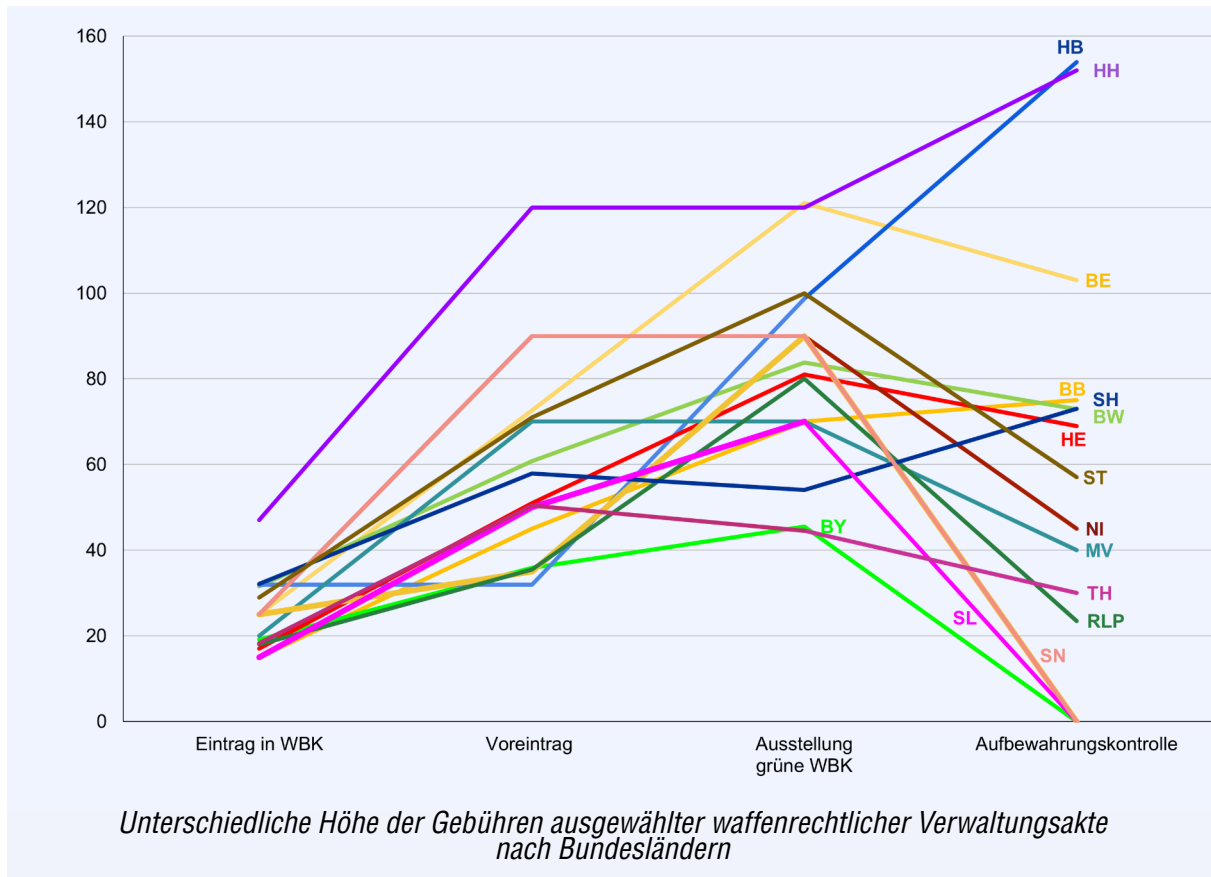
## Gebührenhöhe nach Bundesländern

Ausgewertet wurden waffenrechtliche Gebührenpositionen wie

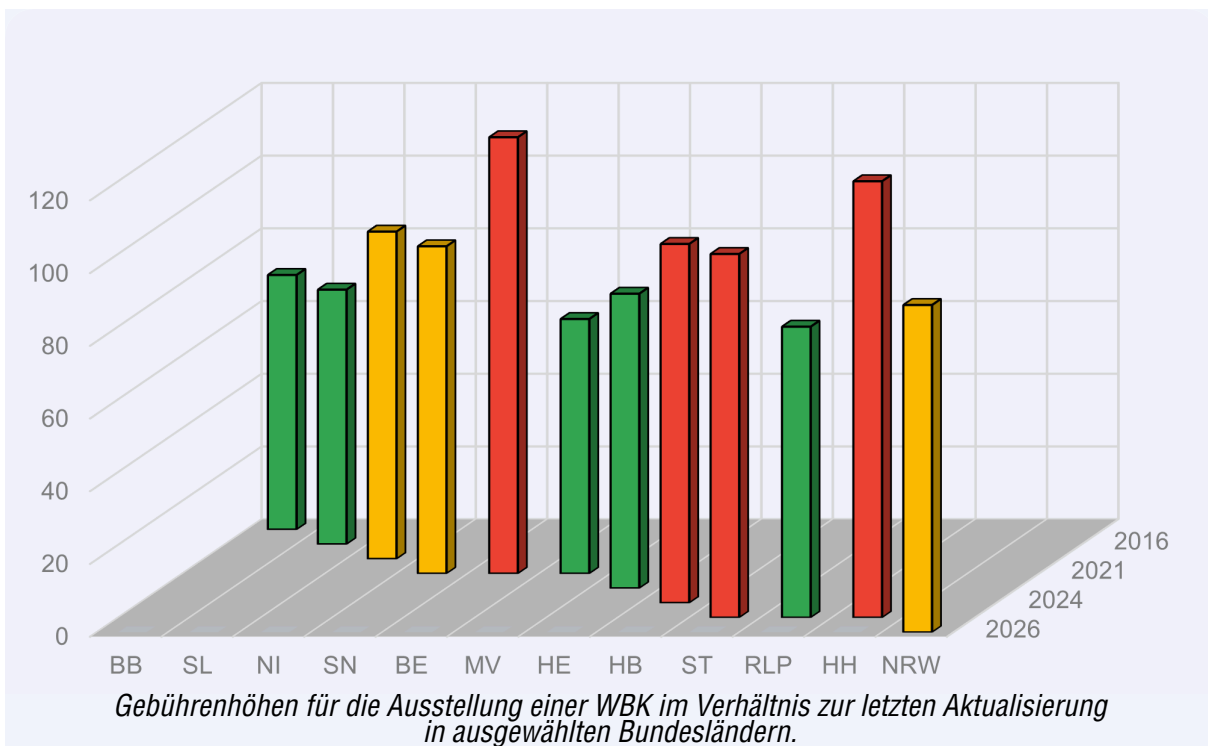
- Eintragungen und Austragungen in Waffenbesitzkarten
- Voreinträge
- Ausstellung gelber und grüner Waffenbesitzkarten
- Erteilung Kleiner Waffenscheine
- Aufbewahrungskontrollen

In der Gesamtbetrachtung der Bundesländer zeigt sich eine erhebliche Streuung der gemeldeten Gebühren. Für identische oder vergleichbare Verwaltungsvorgänge unterscheiden sich die durchschnittlichen Kosten je nach Land teils um ein Vielfaches. Beim Voreintrag reicht die Spanne von 31,90€ in Bremen bis 120€ in Hamburg. Bei der Ausstellung einer grünen WBK von 44,51 € in Thüringen bis 121 € in Berlin. Auch bei der gelben WBK liegen die Länderwerte deutlich auseinander, von 45,93€ in Bayern bis 120€ in Hamburg. Besonders auffällig ist die Aufbewahrungskontrolle: Während in mehreren Ländern bisher keine oder durchschnittlich sehr geringe Gebühren erhoben werden, liegen die höchsten Mittelwerte bei rund 103€ in Berlin und 153€ in Hamburg.

Diese Unterschiede verdeutlichen, dass die Gebührenbelastung im Waffenrecht nicht allein vom Verwaltungsvorgang abhängt, sondern maßgeblich vom jeweiligen



Bundesland. Für Erlaubnisinhaber entsteht dadurch eine schwer vorhersehbare und regional sehr unterschiedlich ausgeprägte Kostenbelastung, die die Frage aufwirft, wie dies mit dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, das für Verwaltungsgebühren gilt, vereinbar ist. Insbesondere Hamburg, Bremen und Berlin stechen hier heraus.



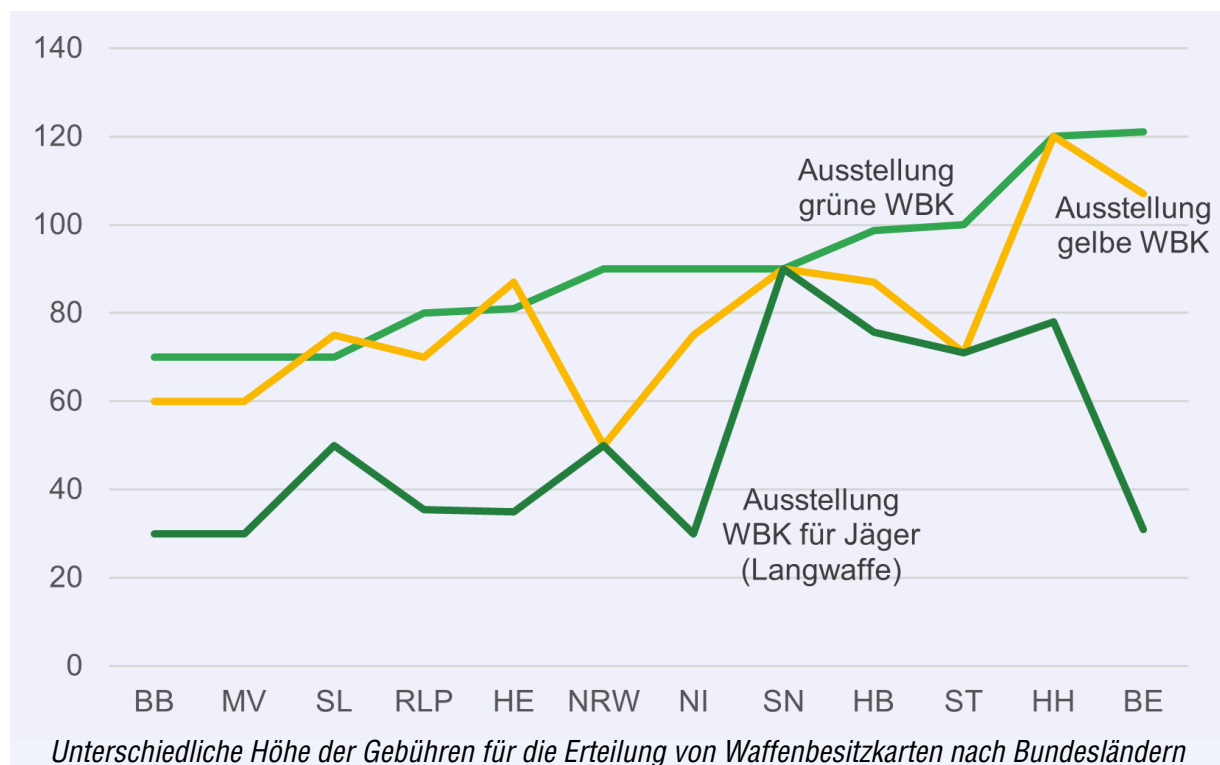
Der Jahresvergleich zeigt keine lineare oder eindeutig systematische Entwicklung der Gebührenhöhe. Neuere Kostenverordnungen orientieren sich nicht an den höchsten Gebühren in Deutschland. Im Bereich der Ausstellung einer WBK weist etwa Nordrhein-Westfalen trotz eines sehr aktuellen Gebührenstandes für 2026 einen Wert von 90€ aus, während Berlin bereits mit dem Stand 2021 bei 121€ liegt und Hamburg mit dem Stand 2025 bei 120€. Umgekehrt liegen ältere Regelungsstände nicht durchgehend niedriger: Niedersachsen weist für 2020 bereits 90€ aus, während Mecklenburg-Vorpommern mit dem Stand 2021 bei 70€ liegt.

**Spitzenreiter in Sachen Gebühren sind Hamburg, Berlin und Bremen. In Bayern fällt die Höhe der Gebühren am niedrigsten aus.**

Die Gebührenhöhe richtet sich damit stärker nach der jeweiligen landesrechtlichen Gebührenpolitik als nach den Erlassen anderer Bundesländer. Dies unterstreicht die fehlende Einheitlichkeit der Gebührenlandschaft und erschwert eine verlässliche Kostenprognose für Erlaubnisinhaber.

## Gebühren zur Erteilung einer Waffenbesitzkarte

In der Betrachtung der Bundesländer, die eine Gebührenordnung erlassen haben, zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen gelber WBK, grüner WBK und der WBK für Jäger für Langwaffen. Die Ausstellung der grünen WBK ist im Ländervergleich im



Durchschnitt am teuersten, wobei der Mittelwert bei 90 € liegt. Die Werte reichen von 70 € in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland bis 121 € in Berlin. Die gelbe WBK liegt mit durchschnittlich 79,34 € etwas darunter, streut aber ebenfalls erheblich: von 50 € in Nordrhein-Westfalen bis 120 € in Hamburg.

Im Vergleich deutlich günstiger ist die Erteilung einer grünen WBK für Jäger mit Eintrag einer Langwaffe, hier werden im Mittelwert nur 50,52 € aufgerufen und die Spanne reicht von 30 € in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen bis 90 € in Sachsen.

Unterschiedlich hohe Gebühren können vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes nur dann überzeugend begründet werden, wenn ihnen auch ein abweichender Verwaltungsaufwand gegenübersteht. Bei der Erteilung einer gelben oder grünen WBK und einer WBK für Jäger für Langwaffen sind die Grundprüfungen im Kern mit Zuverlässigkeits-, Eignungs-, Sachkunde- und Bedürfnisprüfung vergleichbar. Unterschiede bestehen vor allem in der Art des Bedürfnisnachweises. Hier mag die gültige Jagdberechtigung und damit bereits erfolgte Überprüfung den Nachweis bei Jägern für Langwaffen vereinfachen, was Gebührenabstufungen rechtfertigen mag.

**Eine grüne WBK kostet im Schnitt 90 €, eine gelbe WBK 79,34 € und eine WBK für Jäger beim Kauf einer Langwaffe 50,52 €.**

## **Gebühren für Eintragungen in und Austragungen aus WBK**

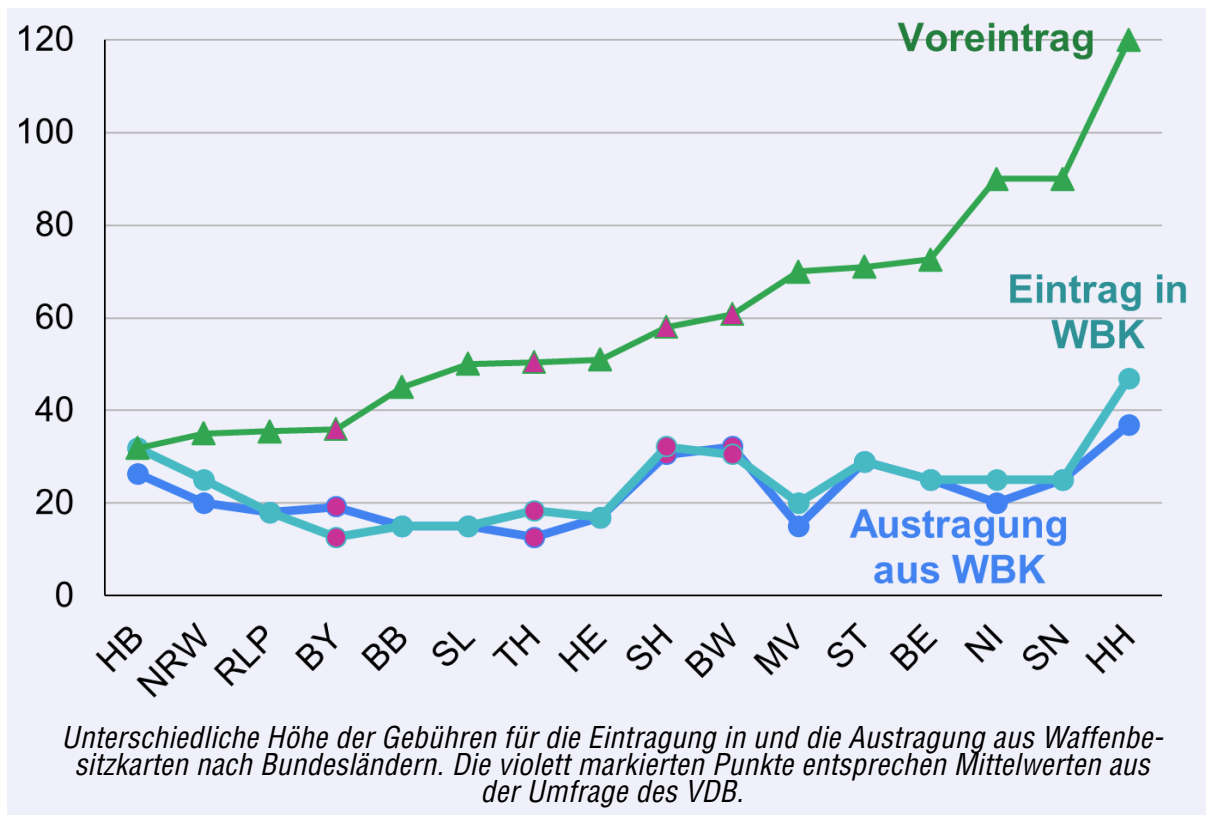
---

Bei der Eintragung und Austragung von Waffen oder wesentlichen Teilen in beziehungsweise aus einer WBK fallen die Gebühren im Vergleich zu den anderen Verwaltungsakten zwar niedriger aus, zeigen aber ebenfalls eine Streuung.

Für die Austragung liegt der Durchschnitt bei 22,30 €, für Eintragungen werden durchschnittlich 24,15 € berechnet. Viele Bundesländer berechnen dabei für Vorgänge, die aus Voreintrag und Eintragung der Waffe bestehen, nur die Gebühr für den Voreintrag, die damit deutlich höher ausfällt, als die Eintragungsgebühren für solche Vorgänge, die aufgrund eines Jagdscheins oder einer gelben WBK erfolgen. Durch diese Kombination erscheint der deutlich höhere Betrag für einen Voreintrag gerechtfertigt.

Da jedoch bei einem Erwerb nach § 4 Abs. 1 WaffG im Grunde bei jeder neuen Eintragung eine Regelüberprüfung gemacht werden muss, die bei einer Überlassung entfällt, ist nicht ersichtlich, warum die Gebühren für den Eintrag einer Waffe und den Austrag einer Waffe aus einer Waffenbesitzkarte nahezu identisch sind. Hier ist es jedoch wahrscheinlich, dass die Überprüfung entsprechend der jeweiligen Gebührensätze gesondert in Rechnung gestellt wird. Verwaltungstechnisch dürften beide Vorgänge daher nahezu identisch sein und dürften regelmäßig auf einer Än-

derung des WBK-Datensatzes beruhen, sodass ein Gebührenunterschied infrage gestellt werden kann.

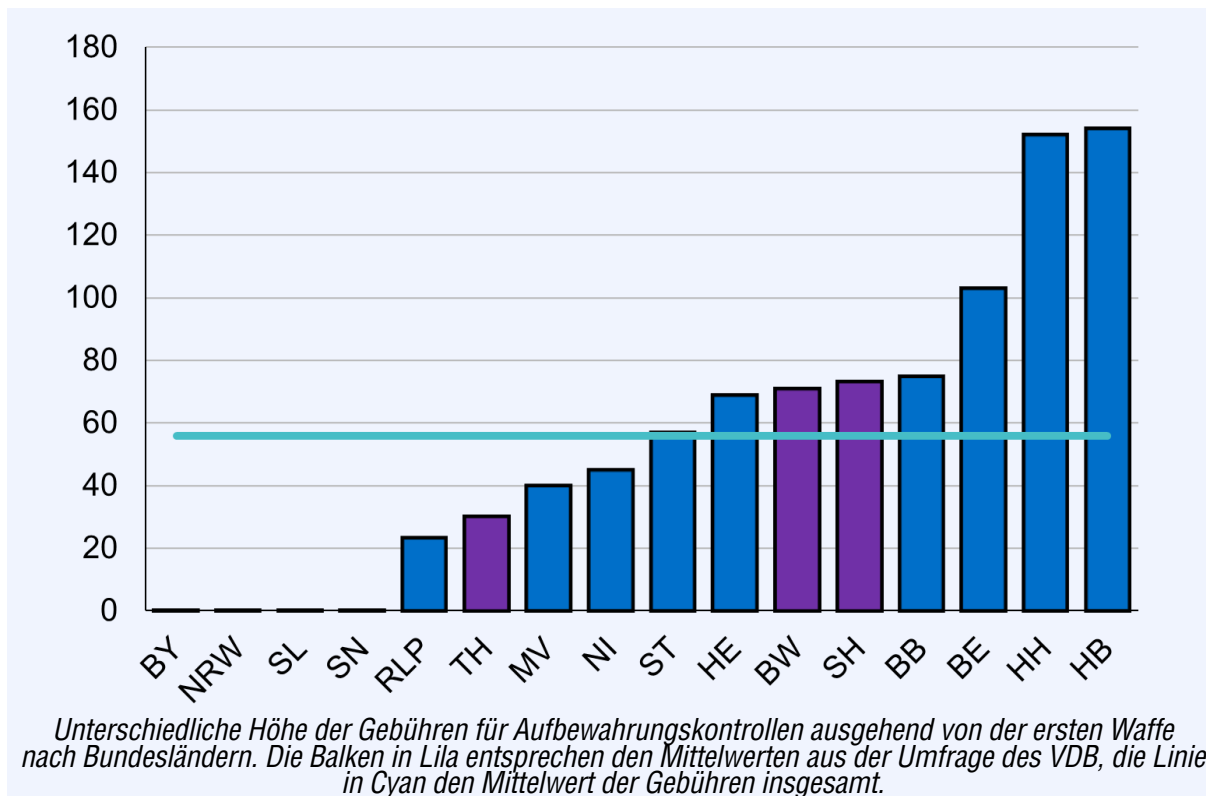


Bei den Austragungen ist zudem auffällig, dass einige Bundesländer Austragungen zur Vernichtung begünstigen und teilweise sogar gebührenfrei stellen, sofern der Waffenbestand vollständig aufgelöst wird. Hier kann durchaus eine beabsichtigte Steuerungswirkung vermutet werden.

## Gebühren für Aufbewahrungskontrollen

Anhand der Aufbewahrungskontrolle wird die unterschiedliche gebührenrechtliche Ausgestaltung der Länder besonders deutlich. Für die Auswertung wurde jeweils von der ersten Waffe ausgegangen, weil einzelne Länder gestaffelte Gebührenmodelle vorsehen. Hamburg berechnet beispielsweise für die erste Waffe einschließlich Fahrtkosten 152€ und für jede weitere Waffe zusätzlich 15,20€. Sachsen und das Saarland sehen demgegenüber Gebühren nur bei verdachtsabhängigen Kontrollen beziehungsweise bei der Feststellung von Mängeln vor, verdachtsunabhängige Kontrollen ohne Mängelfeststellung erfolgen kostenfrei. Nordrhein-Westfalen hat die Aufbewahrungskontrolle nicht ausdrücklich in der Gebührenordnung festgelegt.

“**Bei den Gebühren für die Aufbewahrungskontrollen sind die Unterschiede zwischen den Bundesländern am größten.**”

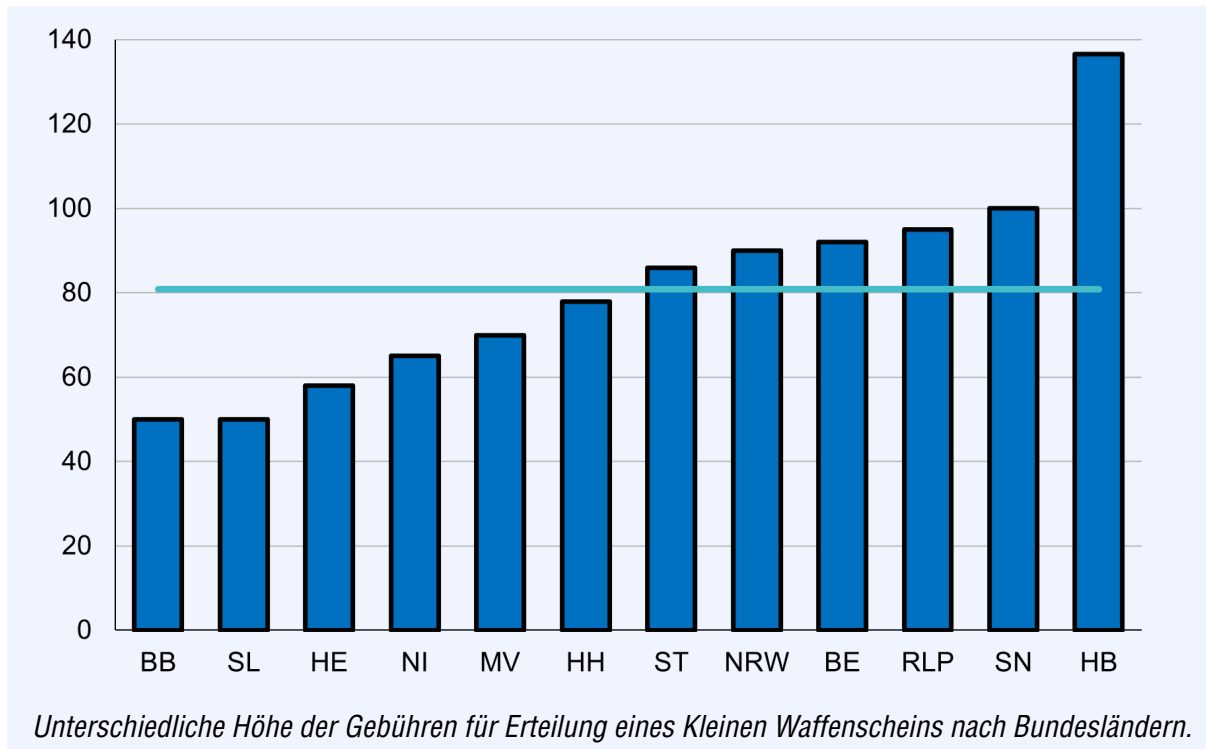


Damit unterscheiden sich die Länder nicht nur in der Höhe der Gebühr, sondern bereits in der grundlegenden Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Kontrolle gebührenpflichtig ist. Gerade im Bereich der Aufbewahrungskontrollen stellt sich daher die Frage nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip: Die Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand und zur Bedeutung der Amtshandlung stehen. Es kann angezweifelt werden, dass der Verwaltungsaufwand inkl. Fahrtkostenanteil in einem Stadtstaat wie Hamburg oder Bremen dreimal höher ist als in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern oder Niedersachsen. Es muss in diesem Zusammenhang daher zudem die Frage gestellt werden, inwieweit eine solch stark abweichende Gebührenerhebung bei vergleichbarer Kontrollsituation dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen kann.

Wenn rechtstreue Erlaubnisinhaber je nach Bundesland auf der einen Seite gar nicht oder nur bei Mängeln und auf der anderen Seite bereits für eine anlasslose Kontrolle mit erheblichen Gebühren belastet werden, bedarf diese Differenzierung einer tragfähigen sachlichen Rechtfertigung.

## Gebühren für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins

Beim Kleinen Waffenschein wurden nur diejenigen Bundesländer berücksichtigt, für die entsprechende Gebührenwerte in den Gebührenordnungen ausgewiesen sind. Auch hier zeigt sich eine erhebliche Spannweite. Die Gebühren reichen von 50€ in Brandenburg und im Saarland bis 136,59€ in Bremen. Der Durchschnitt liegt bei 80,88€.



Auffällig ist, dass der Kleine Waffenschein als vergleichsweise standardisierter Erlaubnistatbestand dennoch sehr unterschiedlich bepreist wird. Da der Prüfungsumfang im Kern bundesrechtlich vorgegeben ist, wirft auch diese Gebührenstreuung Fragen nach einer am Verwaltungsaufwand orientierten und gleichheitsgerechten Gebührenbemessung auf.

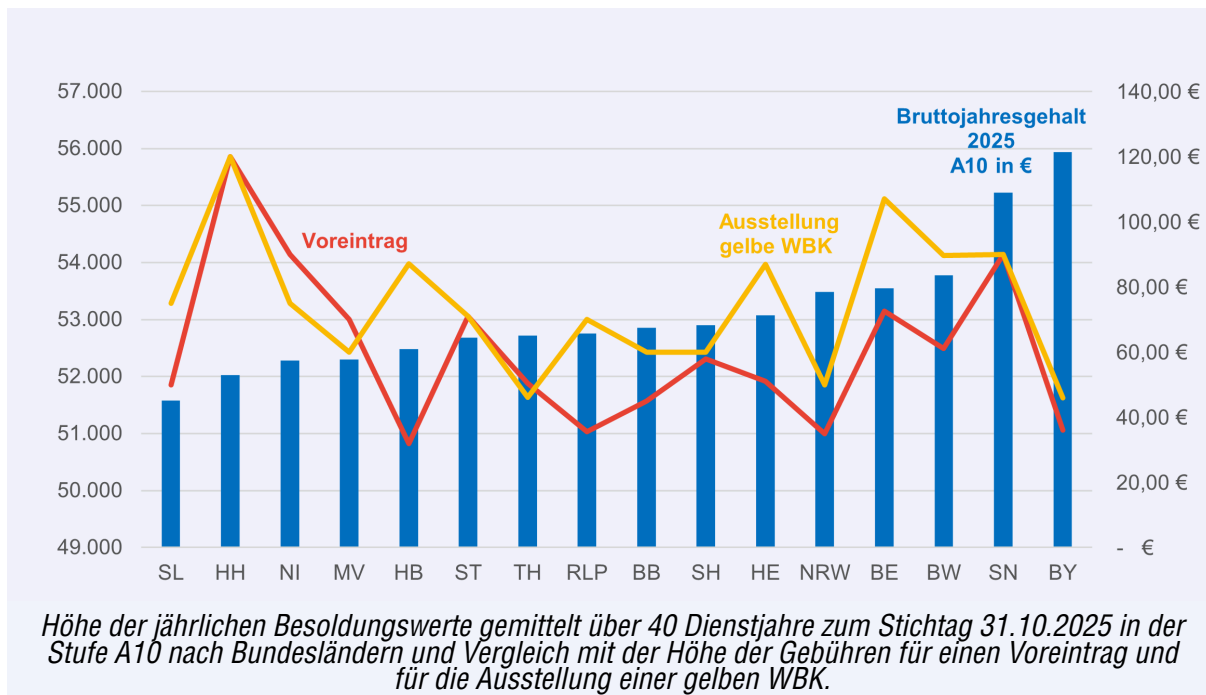
## Personalkosten kein Erklärungsansatz

Bei der Bewertung unterschiedlicher waffenrechtlicher Gebühren könnte es ausschlaggebend sein, dass Verwaltungskosten wesentlich durch Personalaufwand geprägt werden. Für Waffenbehörden ist typischerweise von qualifizierter Sachbearbeitung auszugehen, für die als Kostenfaktor vor allem die Beschäftigtengruppen der tarifbeschäftigten Sachbearbeitung nach TVöD und verbeamtete Sachbearbeitung im mittleren beziehungsweise gehobenen Verwaltungsdienst in Betracht kommen. Aus Stellenausschreibungen und der üblichen Verwaltungsstruktur lässt sich als Vergleichsgröße sachgerecht auf eine Besoldung im Bereich A 10 beziehungsweise eine tarifliche Eingruppierung im Bereich TVöD E 10 schließen. Beide Stufen bilden keine Leitungsfunktion ab, erfassen aber eine eigenverantwortliche Sachbearbeitung mit rechtlicher Prüfung, Ermessensausübung, Dokumentation und Bescheiderstellung.

Im Tarifbereich ist der TVöD für Kommunen bundesweit strukturell einheitlich, hier weist die Entgelttabelle für die Stufe E 10 im ersten Jahr ein monatliches Bruttoentgelt von 4.125 € aus. Für die beamtenrechtliche Betrachtung wurde die Besoldungs-

gruppe A 10 herangezogen. Die Bruttojahreswerte liegen zwischen rund 51.580€ im Saarland und rund 55.940€ in Bayern, sodass die Spannweite zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Wert 4.360€ oder unter 8 % im Jahr beträgt.

Personalkostenunterschiede könnten grundsätzlich Unterschiede bei der Höhe der Gebühren erklären. Wenn ein Land oder eine Kommune höhere Besoldungs- oder Tarifkosten trägt, kann dies bei einer streng kostenorientierten Gebührenkalkulation zu höheren Verwaltungsgebühren führen.



Eine Korrelationsanalyse zeigt jedoch, dass kein linearer Zusammenhang zwischen den Bruttojahresgehältern (A 10, gemittelt über 40 Dienstjahre zum Stichtag 31.10.2025) besteht, wie bei einer rein kostenorientierten Gebührenkalkulation zu erwarten wäre.

Damit spricht vieles dafür, dass die Gebührenhöhe weniger durch objektiv unterschiedliche Personalkosten bestimmt wird, sondern vor allem durch landesspezifische Gebührenpolitik, bei der durchaus eine Steuerungspolitik intentiert sein kann, sowie unterschiedliche Pauschalierungsentscheidungen, abweichende Annahmen zum Bearbeitungsaufwand und uneinheitliche Verwaltungspraxis.

## Fazit

Die Auswertung zeigt eine erhebliche und kaum nachvollziehbare Streuung waffenrechtlicher Gebühren zwischen den Bundesländern. Obwohl das Waffenrecht ein Bundesrecht ist und die Verwaltungsvorgänge damit vergleichbar und bundesweit mit vergleichbarem Aufwand verbunden sein müssten, ergeben sich teils deutlich

unterschiedliche Kosten. Besonders ausgeprägt ist dies bei der Aufbewahrungskontrolle, bei der nicht nur die Gebührenhöhe, sondern bereits die grundsätzliche gebührenrechtliche Behandlung erheblich voneinander abweicht.

Ein klarer Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt der letzten Gebührenanpassung und der Gebührenhöhe ist ebenso wenig erkennbar wie eine tragfähige Erklärung über unterschiedliche Personal- oder Besoldungskosten. Die Daten sprechen daher nicht für objektive Kostenunterschiede, sondern für eine landes- und regional sogar kreisspezifische Gebührenpolitik, unterschiedliche Pauschalierungsentscheidungen und abweichende Annahmen zum Verwaltungsaufwand.

Damit stellen sich rechtliche Grundfragen der Gebührenbemessung. Nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühren im Verhältnis zum konkreten Verwaltungsaufwand und zur Bedeutung der Leistung stehen. Anders als Steuern dürfen Gebühren nicht zur allgemeinen Einnahmezielung oder zur politischen Steuerung eines unerwünschten, aber legalen Verhaltens eingesetzt werden. Gerade bei standardisierten Vorgängen wie Aufbewahrungskontrollen, Eintragungen, Austragungen, Voreinträgen oder der Erteilung von Waffenbesitzkarten ist es daher erklärungsbedürftig, warum vergleichbare Prüf- und Dokumentationsvorgänge je nach Bundesland und/oder Landkreis sehr unterschiedlich bepreist werden.

Der Gleichheitsgrundsatz wird vor allem durch die regionalen Unterschiede berührt. Wenn Erlaubnisinhaber für denselben waffenrechtlichen Vorgang allein aufgrund ihres Wohnsitzes erheblich unterschiedlich belastet werden, bedarf dies einer sachlichen, nachvollziehbaren und überprüfbaren Rechtfertigung im Falle von Gebührenunterschieden. Die vorliegenden Daten lassen eine solche Systematik nicht erkennen.

Die Einschätzung der Teilnehmer an der VDB-Umfrage bestätigt diesen Befund. Gebühren werden häufig als schwer nachvollziehbare Kosten empfunden. Dadurch entsteht der Eindruck, dass die Höhe der Gebührenbescheide vielfach erst im konkreten Verfahren sichtbar wird und für Erlaubnisinhaber nur eingeschränkt vorhersehbar ist. Kritisiert wird zudem eine uneinheitliche Verwaltungspraxis und teils lange Bearbeitungszeiten.

Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht des VDB erheblicher Bedarf an mehr Transparenz, Vergleichbarkeit und sachlicher Begründung der waffenrechtlichen Gebühren. Da das Waffenrecht ein Bundesrecht ist und die darin enthaltenen Verwaltungsvorgänge in allen Bundesländern identisch ablaufen müssen, halten wir die Wiedereinführung einer bundeseinheitlichen Waffen-Kostenverordnung in zeitgemäßer Form für sinnvoll. Die bundeseinheitliche Kostenverordnung im Waffenrecht (WaffKostV) wurde durch das Gesetz zur Neuordnung des bundesrechtlichen Gebührenrechts zum 14. August 2016 aufgehoben und galt durch die Übergangs-

regelung in den Ländern bis zum 14. August 2018 fort, soweit keine landesrechtlichen Regelungen getroffen wurden. Seither wurde die Gebührenpraxis auf Länder und Kommunen verlagert.

Diese Kurzstudie zeigt eindrücklich, dass die dadurch entstandene Gebührenlandschaft durch sehr unterschiedliche Gebührenrahmen bei gleichen Verwaltungstatbeständen geprägt ist. Eine neue WaffKostV sollte deshalb zentrale waffenrechtliche Verwaltungsvorgänge bundeseinheitlich, transparent und nachvollziehbar regeln. Die Gebühren müssen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand orientieren und dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen. Sie dürfen jedoch nicht als Steuerungsinstrument genutzt werden, um den Besitz von Waffen zu verteuern und damit unattraktiver zu machen. Auch sind sie nicht zum Stopfen von Haushaltslöchern da.